

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der EFEN GmbH

### 1. Allgemein

- 1.1. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Lieferantenbedingungen sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen, sowie jegliche Änderungen und Ergänzungen sind in schriftlicher Form mitzuteilen. Dies kann in Form einer E-Mail oder Telefaxübersendung erfolgen. Eine nachträgliche Signatur kann verlangt werden. Mündliche Vereinbarungen oder Vertragsänderungen nach bereits erfolgtem Abschluss sind nur dann wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Veränderungen von Bankdaten sind sowohl mündlich als auch schriftlich zu kommunizieren, um jegliche Form des Betrugs auszuschließen.
- 1.3. Die vollständige Übertragung oder Teilvergabe der bestellten Leistung oder Lieferung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 1.4. Kosten für eine Waren- oder Speditionsversicherung werden vom Besteller nicht übernommen.

### 2. Liefertermin und Erfüllungsort

- 2.1. Nach Eintreffen der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet innerhalb von 5 Werktagen eine Auftragsbestätigung zu versenden.
- 2.2. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.
- 2.3. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene verspätete Lieferwoche, zu verlangen. Maximal begrenzt ist die Forderung auf 5% des Netto-Bestellwertes.
- 2.4. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Bestellers im Fall von Lieferverzug bleiben unberührt, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz. Im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht hat der Lieferant dem Besteller auch Vertragsstrafen- und Schadensersatzansprüche von Kunden des Bestellers zu ersetzen, die diese wegen Lieferverzögerungen erheben.
- 2.5. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist keine Anschrift angegeben, gilt automatisch die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.

### 3. Versand und Gefahrübergang

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder an Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit durch den Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wurde. Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller nach Vertragsabschluss Anweisungen über die Beförderungsart, Transportunternehmen oder Spediteur vorgeben. Möglicherweise zusätzlich entstehende Kosten wird der Besteller nach Aufforderung durch den Lieferanten und Angabe des Differenzbetrags übernehmen.
- 3.2. Packzettel und Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen sind jeder Lieferung beizufügen. Weitere Qualitätsprüfzeugnisse sind unaufgefordert mitzusenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere fehlen oder nicht vollständig sind, lagert die Ware vorerst auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beim Besteller.
- 3.3. Mit Eingang der Lieferung an die angegebene Versandadresse geht die Gefahr und Verantwortung für die Ware an den Besteller über.

### 4. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 4.1. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich zu informieren, sollte er feststellen, dass die Ware / Dienstleistung nicht für den angegebene Verwendungszweck geeignet ist.
- 4.2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 4.3. Sollte es zu notwendigen Änderungen in der Materialzusammensetzung oder konstruktiven Ausführung seitens des Lieferanten kommen, ist der Besteller unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 4.4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den geltenden rechtlichen Anforderungen der BRD, sowie dem Umweltschutz, den Arbeitsschutzvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften sowie sicherheitsrelevanten Regeln entsprechen. Ein Hinweis auf mögliche spezielle Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hat der Lieferant unaufgefordert bei jeder Lieferung zu übermitteln.
- 4.5. Der Lieferant hat den Besteller innerhalb von acht Werktagen nach Bestelleingang schriftlich zu unterrichten, falls die bestellte Ware ausfuhrgenehmigungspflichtig nach dem Recht des jeweiligen Ursprungslandes ist.

Der Besteller behält sich in diesem Falle vor vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn fehlerhafte Angaben übermittelt werden. Es ist die Pflicht des Lieferanten alle notwendigen Ausfuhrgenehmigungen einzuholen und vorzulegen, sowie die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

- 4.6. Die Mitarbeiter von Besteller und Lieferant sind jeweils auf die Verwendung und Verarbeitung von sensiblen Daten mit möglichen Zugriffsberechtigungen in den gemeinsamen Systemen hinzuweisen und zu schulen. Im Falle einer Beendigung des Besteller-/Lieferantenverhältnisses erlöschen jegliche Berechtigungen zu Systemzugängen, Datenverarbeitung und -übermittlung automatisch umgehend und sind dem Besteller vollständig zurückzugeben.
- 4.7. Die direkte und indirekte Lieferbeziehung auch mit Subunternehmern beruht auf einem konstanten Niveau der gegenseitigen Informationssicherheit einschließlich des Datenschutzes, dem Umgang mit personenbezogenen Daten, der Rechte an geistigem Eigentum und des Urheberrechts.

## 5. Rechnungen

- 5.1. Rechnungen sind für jede Lieferung gesondert und mit Angabe der Bestellnummer, sowie sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse des Bestellers zu senden, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben wurde.
- 5.2. Für die Übermittlung der Rechnungen soll bevorzugt die allgemeine Emailadresse der Buchhaltung: [buchhaltung@efen.com](mailto:buchhaltung@efen.com) verwendet werden. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Lieferanten zurückgesandt.

## 6. Zahlungen

- 6.1. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 6.2. Die Zahlungsfrist beginnt mit Empfang der Leistung, Zugang der Rechnung nach Erbringung der Gegenleistung oder einem vereinbarten späteren Zeitpunkt. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller Ware aufgrund von Mängeln zurückhält.

## 7. Abtretung und Verpfändung

- 7.1. Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers wirksam. Der Besteller wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

## 8. Mängelhaftung

- 8.1. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Ansprüche zur kaufvertraglichen Mängelhaftung zu. Der Lieferant gewährleistet, dass alle unter Punkt 4 geforderten Regeln eingehalten werden.
- 8.2. Rügen wegen mangelhafter Lieferung, wegen Falschlieferung oder Mengenfehlern kann der Besteller innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang geltend machen. Sofern ein rügepflichtiger Sachverhalt sich erst nach Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferung herausstellt, kann dies noch innerhalb eines Monats nach der Entdeckung durch den Besteller gerügt werden.
- 8.3. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 30 Monate ab Gefahrübergang, sofern das Gesetz oder ein gesondert geschlossener Vertrag nicht eine längere Frist vorsieht.
- 8.4. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder -leistungen sorgt der Lieferant in gleicher Weise für die Gewährleistung, wie für die ursprüngliche Lieferung / Leistung.
- 8.5. Bei Sachmängeln kann der Besteller die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Nacherfüllung hat durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe des Mangels zu erfolgen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und -beseitigung entstehenden Kosten, auch, wenn sie beim Besteller anfallen.
- Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung steht dem Besteller – unabhängig von weiteren Ansprüchen – das Recht zu nach seiner Wahl Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

## 9. Haftung, Rückruf, Versicherung

- 9.1. Wird der Besteller von seinen Kunden oder Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Besteller von solchen Ansprüchen frei, soweit er den Schaden verursacht hat und den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat.

- 9.2. Im Rahmen der Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus der Lieferung der nicht sicheren Ware ergeben. Über den Inhalt und den Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen stimmen sich der Besteller und der Lieferant ab.
- 9.3. Der Lieferant ist verpflichtet unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu übermitteln und jede Hilfestellung zu leisten, um eine mögliche Überwachung einer Marktaufsichtsbehörde zu umgehen. Etwaige Kosten des Lieferanten hierfür werden nicht erstattet.
- 9.4. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### 10. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen kein gewerbliches Schutzrecht Dritter verletzen.

#### 11. Informationssicherheit/ Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die Informationssicherheit gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den Schutz vertraulicher Daten und die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch von Informationen zu verhindern.

Im Falle eines Sicherheitsvorfalls, der die Informationssicherheit beeinträchtigt, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Die Benachrichtigung sollte eine detaillierte Beschreibung des Vorfalls, die betroffenen Daten, die ergriffenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und die geplanten Schritte zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Datenschutz gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen DSGVO und BDSG zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den Schutz personenbezogener Daten und die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um unbefugten Zugriff, Verlust oder Missbrauch von Daten zu verhindern.

Im Falle eines Datenschutzvorfalls, der die Sicherheit personenbezogener Daten beeinträchtigt, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Die

Benachrichtigung sollte eine detaillierte Beschreibung des Vorfalles, die betroffenen Daten, die ergriffenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und die geplanten Schritte zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle enthalten.

## 12. Eigentum des Bestellers

Alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Modelle, Muster, Werkzeuge, Fertigungseinrichtungen, Maß- und Prüfmittel, Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen und ähnliches, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie werden vom Lieferanten mit verantwortungsvoller Sorgfalt unentgeltlich verwahrt, als Besteller-Eigentum gekennzeichnet und ausschließlich für Lieferungen und Leistungen des Bestellers eingesetzt. Sie dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung) und können vom Besteller jederzeit zurückverlangt werden.

## 13. Ersatzteile

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang, nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 13.2. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist dieser verpflichtet, dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und / oder ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

## 14. Referenzen / Veröffentlichungen

Nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant Referenzen oder Veröffentlichungen in Bezug auf den Besteller nutzen.

## 15. Mindestlohngesetz

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm obliegenden Pflichten in Bezug auf das Mindestlohngesetz einzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für vom Lieferanten eingesetzte

Subunternehmer. Entsprechende Nachweise zur Einhaltung kann der Besteller beim Lieferanten anfordern. Der Lieferant verpflichtet sich den Besteller von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen Nichteinhaltung bei sich oder bei von ihm beauftragten Subunternehmen, freizustellen. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem §13 Mindestlohngesetz durch den Lieferanten ist der Besteller berechtigt den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

#### 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so ist Uebigau-Wahrenbrück Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzliche zuständige Gericht anzurufen.
- 16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.3. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im Internationalen Warenkauf (CISG) mit folgenden Sonderregelungen:
  - (a) Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform.
  - (b) Der Lieferant haftet im Falle einer Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsabschluss unvorhergesehenen Schaden.
  - (c) Der Besteller kann im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird und es dem Besteller aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben.
  - (d) Der Besteller kann im Fall vertragswidriger Warenlieferung die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung unter anderem dann, wenn sich der Schaden später oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

- 16.4. Die Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen in den üblichen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen den erstrebten Erfolg auf andere rechtliche zu lässliche Weise zu erreichen.
- 16.5. Es gilt die deutsche oder englische Sprache als Vertragssprache vereinbart. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nach deutschem Rechtsverständnis auszulegen. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, hat die deutsche Bedeutung Vorrang.



R. Auge  
Geschäftsführung

Stand: 03.2026



K. Quitter  
Leiterin Einkauf